

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>27/17</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Wetterau (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	10.5
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am **13.02.2016** in **Karben-Petterweil** bei.....**103**.....anwesenden von.....**112**.....stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Pachtzins der Kgm und dessen Verwendung

Die Kirchensynode möge sich gründlich mit der Verwendung des Pachtzinses für gemeindeeigenes Pachtland auseinandersetzen.

Begründung:

Höchstens 20 % oder 10.000 Euro der Pachteinnahmen einer Kirchengemeinde erhält der Grundbesitzer, also die Kirchengemeinde. Im 21. Jahrhundert gehört dieser uralte Zopf abgeschnitten. Die Verwaltung des Pachtlandes obliegt dem Eigentümer. Die Finanzführung wird durch die Regionalverwaltung sichergestellt. Sie bindet daher keine personellen Kräfte der Kirchenverwaltung. Sie bindet Kräfte der Kirchengemeinden und der Regionalverwaltungsverbände.

Mit der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens sind Bilanzen aufzustellen. Grundbesitz ist hierbei dem Eigentümer zuzurechnen. Ergo erscheinen Gewinne in der Bilanz, die aber mit mindestens 80 % abzuführen sind. In einer Zeit, wo viele Kirchengemeinden keine ausgeglichenen Haushalte mehr vorweisen können und Defizite nur über Rücklagenentnahmen ausgeglichen werden können, müssen neue Wege gegangen werden. Die Überführung von Teilen der Pachteinnahmen in das Pfarrevermögen ist nicht mehr zeitgemäß. Das Argument, damit Pensionsansprüche der Pfarrpersonen abzusichern, ist haltlos. Die Kirchenverwaltung hat dazu als Arbeitgeber, genau wie der Bund und das Land, andere nicht aus Kirchengemeindemitteln finanzierte Modelle vorzulegen.

Die Frage sei erlaubt: „Was passiert, wenn ein Kirchenvorstand beschließt, keinen Pachtzins mehr abzuführen?“ Die Zuweisungen werden abgeschmolzen, gleichzeitig steigen aber die Personalkosten. Siehe dazu die Jahre 2013 und 2014.

Beispiele:

Am Beispiel meiner Kirchengemeinde Trais-Münzenberg für das Haushaltsjahr 2016 möchte ich den Sachverhalt Pachtzins erläutern:

1.	Gesamthaushalt Einnahmen/Ausgaben	25.668,- €
2.	Zuweisungen der Landeskirche	18.773,- €
3.	Zweckgebundene Zuweisungen 20 % Pachtanteil	249,- €
4.	Rücklagenentnahme für Haushalts-Ausgleich	1.900,- €
5.	Einnahmen Pachtzins Diese werden im Einzelplan 7 voll eingerechnet. Definitiv bleiben nur 249,- Euro in der eigenen Kirchengemeinde.	1.243,- €
6.	Bei vollen Pachtzins für die eigene Kirchengemeinde verbleiben nur 906,- Euro Rücklagenentnahme für den Haushaltsausgleich.	
7.	Personalausgaben insgesamt	13.416,- €

Pfarreivermögen Rechnungsjahr 2014

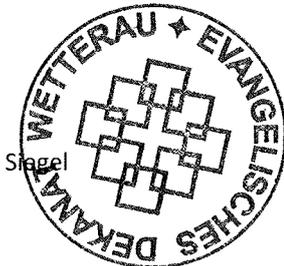
Gemäß Amtsblatt Nr. 11/2015 befinden sich mit Stand 31.12.2014 insgesamt 61.673.520 Euro im Vermögensbestand. Gerade hier werden, wie dem Amtsblatt zu entnehmen ist, Gelder investiert. Dieser Rechenschaftsbericht ist für mich die Grundlage, eine Änderung vom jetzigen Pachtzinssystem zu fordern.

Antragsteller in der Dekanatssynode:

Ernst-Peter Wirth (Trais-Münzenberg)

17. März 2017

Datum:



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

Annahme

Ablehnung

einstimmig

mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Bauausschuss

Benennungsausschuss

Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Rechtsausschuss

Theologischer Ausschuss

Verwaltungsausschuss

Kirchenleitung

Kirchensynodalvorstand

Unterschrift:

